

**STADT MERSEBURG, BEBAUUNGSPPLAN NR. 62**  
**„WOHNGEBIET AN DER RHEINSTRASSE“**

**ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG**



  
**habit art**  
ökologie & faunistik

Guido Mundt  
Forsterstraße 38  
06112 Halle / Saale

---

**Stadt Merseburg**

**Bebauungsplan Nr. 62**  
**„Wohngebiet an der Rheinstraße“**  
(Saalekreis, Sachsen-Anhalt)

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

---

im Auftrag von  
StadtLandGrün  
Stadt- und Landschaftsplanung GbR  
Am Kirchtor 10  
06108 Halle / Saale

Projektbegleitung  
Frau Anke Strehl  
fon: 0345 239772-12  
fax: 0345 239772-22  
email: anke.strehl@slg-stadtplanung.de



Dipl.-Biol. Guido Mundt  
Forsterstraße 38  
06112 Halle / Saale  
fon: 0345 68264570  
mobil: 0176 24050461  
email: kontakt@habit-art.de

Projektbearbeitung  
Guido Mundt (Dipl.-Biol.)  
Vanessa Weske (M. Sc.)

November 2018

## Inhalt

<b>INHALT</b> .....	<b>3</b>
<b>ABKÜRZUNGEN</b> .....	<b>4</b>
<b>1 VERANLASSUNG</b> .....	<b>5</b>
<b>2 GRUNDLAGEN</b> .....	<b>5</b>
2.1    METHODISCHE GRUNDLAGEN .....	5
2.2    GESETZLICHE GRUNDLAGEN .....	5
<b>3 BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WESENTLICHEN WIRKUNGEN</b> .....	<b>8</b>
3.1    LAGE .....	8
3.2    IST-ZUSTAND .....	8
3.3    SOLL-ZUSTAND .....	8
3.4    WIRKUNGEN DES VORHABENS .....	9
<b>3.4.1 Baubedingte Wirkungen</b> .....	9
<b>3.4.2 Anlagebedingte Wirkungen</b> .....	9
<b>3.4.3 Betriebsbedingte Wirkungen</b> .....	9
<b>4 RELEVANZPRÜFUNG</b> .....	<b>9</b>
<b>5 VORHABENSBEZOGENE DATENERHEBUNGEN</b> .....	<b>11</b>
<b>6 VORKOMMEN SOWIE ABPRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE</b> .....	<b>12</b>
6.1    TIERARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE .....	12
6.2    EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ART. 1 UND ART. 4 ABS. 2 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE .....	20
<b>7 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMAßNAHMEN</b> .....	<b>24</b>
7.1    MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG .....	24
7.2    MAßNAHMEN ZUM VORGEZOGENEN AUSGLEICH (CEF) .....	27
<b>8 ZUSAMMENFASSUNG</b> .....	<b>28</b>
<b>9 QUELLEN UND LITERATUR</b> .....	<b>28</b>
<b>10 ANLAGE</b> .....	<b>31</b>
10.1    SICHTUNG ZAUNEIDECHSE .....	31
10.2    FOTODOKUMENTATION .....	32

## Abkürzungen

Art.	Artikel
Abs.	Absatz
BNatschG	Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 (Bundesnaturschutzgesetz) Bundesgesetzblatt JG. 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 06. August 2009
BHD	Brusthöhendurchmesser an Gehölzen, wird verwendet bei der Einschätzung des Quartierpotenzials
FFH-RL	die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. März 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“ – ABl. Nr. L 206 S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG vom 20. November 2006 (Abl. Nr. L 363 S. 368)
PG	Plangebiet
R.L.	Rote Liste
SPA	europäisches Vogelschutzgebiet
SDB	Standarddatenbogen
UG	Untersuchungsgebiet
VS-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie – Abl. EU Nr. L 20 S. 7)

## 1 Veranlassung

Im Plangebiet ist die Nutzung der Fläche zur Wohnbebauung angestrebt. Im Zuge der Erstellung des Bebauungsplans war das Vorkommen von streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG) zu ermitteln bzw. abzuschätzen, das Vorhaben hinsichtlich des Eintretens von Zugriffsverboten gemäß § 44 (BNatSchG) artenschutzrechtlich zu bewerten und Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz zu empfehlen.

## 2 Grundlagen

### 2.1 Methodische Grundlagen

Die Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages orientiert sich an:

- FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg/ Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung im Auftrag von Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- StA „Arten und Biotopschutz“. Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA)
- RANA (2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung

Gegenstand der Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind alle Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und alle nach nationalem Recht streng geschützten Arten mit Vorkommen bzw. potenziellem Vorkommen im betrachtungsrelevanten Gebiet.

### 2.2 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind im Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 - BNatSchG) in den §§ 37-47 formuliert. Es setzt die artenschutzrechtlichen Richtlinien der Europäischen Union, vor allem die

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (*Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie*)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (*Vogelschutzrichtlinie*)

in nationales Recht um.

Der besondere Artenschutz wird in den §§ 44 bis 47 des Bundesnaturschutzgesetzes berücksichtigt. Nach § 44 (Umgang mit besonders geschützten Tierarten) Abs. 1 (*Zugriffsverbote*) ist es verboten:

- 1 wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Tötungsverbot*),
- 2 wildlebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (*Störungsverbot*),
- 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot*).
- 4 wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot Pflanzen*)

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gelten natürliche und anthropogen entstandene Strukturen die in o. g. Funktion regelmäßig genutzt werden. Nach dem sogenannten „Stralsund-Urteil“ (BVerwG vom 21.06.2006) trifft dies auch bei vorübergehender Abwesenheit der Tiere zu, wenn eine erneute Nutzung, beispielsweise im nächsten Jahr (Greifvogelhorste, Fledermausquartiere), zu erwarten ist.

Im § 44 Abs. 5 wird das Eintreten der in Abs. 1 genannten Verbotstatbestände für nach BNatSchG § 15 zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 die nach Baugesetzbuch zulässig sind, eingeschränkt:

- Sind im Anhang IV a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ersatzmaßnahmen festgesetzt werden.

- Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Bst. b der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können nach § 45 Abs. 7 im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 zulassen:

- zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

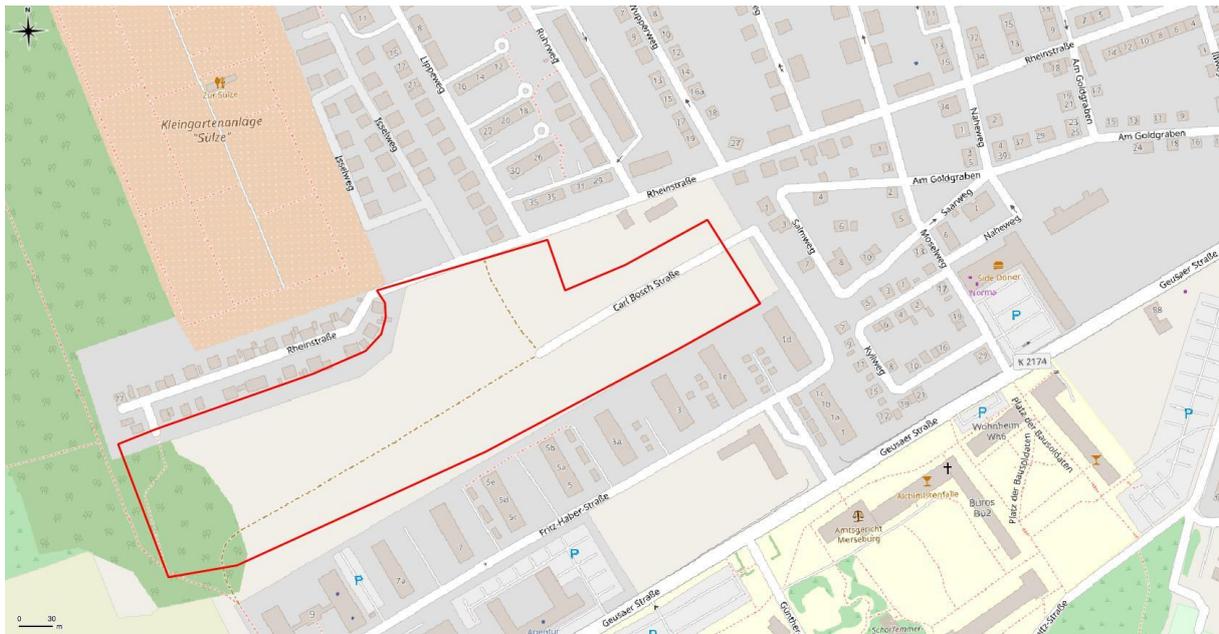
Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Satz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Satz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Satz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Nach § 14 (BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind diese zu begründen. Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Satz 2 BNatSchG).

## 3 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

### 3.1 Lage

Das Plangebiet ist im Westen der Stadt Merseburg, zwischen Rheinstraße im Norden und Geusaer Straße im Süden, gelegen. Es handelt sich um eine derzeit ungenutzte Fläche mit Baumbestand.



**Abbildung 1: PG (rot markiert) in der Rheinstraße, Stadt Merseburg.**  
(Grundkarte nach © OpenStreetMap contributors)

Aufgrund fehlender Raumwirkung sind umliegende Schutzgebiete vom Vorhaben nicht betroffen.

### 3.2 Ist-Zustand

Das PG stellt eine 7 ha große Fläche innerhalb der Stadt Merseburg dar. Es handelt sich um ein ehemaliges Kasernengelände, welches rezent als Brachfläche vorliegt. Große Areale des Bodens sind versiegelt, was sich in Teilen auch unter der Grasnarbe fortsetzt. Die Wiesenflächen sind weitestgehend offen und mit Jungwuchs bestanden. Mittig der Planfläche verläuft die „Carl-Bosch-Straße“ als schmaler Weg, welcher stellenweise von älteren Bäumen, vorwiegend Pappeln und Platanen, gesäumt ist. Der Süden des PG ist ebenfalls von einem alten Baumbestand gesäumt. Das gesamte PG ist von Wohnbebauung umgeben. Im Westen grenzt ein naturbelassener Grünbereich an, welcher zu einem geringen Teil noch in das Gebiet reicht.

### 3.3 Soll-Zustand

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen im westlichen Teil planungsrechtliche Voraussetzungen zur Errichtung von Wohnhäusern geschaffen werden. Der östliche Teil soll als

Grünfläche entwickelt werden.

### 3.4 Wirkungen des Vorhabens

Folgende Auswirkungen sind bei Bauvorhaben dieser Art denkbar:

#### 3.5 Baubedingte Wirkungen

Durch das geplante Vorhaben kann es zu temporärem Lebensraumverlust durch die Inanspruchnahme von Flächen, bspw. für bauliche Hilfskonstruktionen, kommen. Weiterhin sind Störungseffekte durch Lärm- und Lichtemissionen im Zuge der allgemeinen Bautätigkeiten zu erwarten.

#### 3.6 Anlagebedingte Wirkungen

Durch Flächenbeanspruchungen kommt es zum Verlust von Habitaten lokal auftretender Tier- und Pflanzenarten. Damit können Zerschneidungseffekte bzw. Barrierewirkungen zwischen verschiedenen Habitaten und Störungen funktionaler Beziehungen einhergehen.

#### 3.7 Betriebsbedingte Wirkungen

Zu erwarten sind anthropogen bedingte Störeffekte, wie Licht, Lärm, Kfz-Verkehr und Nachstellung durch freilaufende Hunde und Hauskatzen.

## 4 Relevanzprüfung

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz gelten gemäß § 44 Abs. 5 die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bei Eingriffen, die nach § 15 zulässig sind nur für Tier- und Pflanzenarten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie oder einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 europarechtlich geschützt sind.

Ziel der Relevanzprüfung ist es, das aus den gesetzlichen Bestimmungen resultierende umfangreiche Artenspektrum zunächst auf die Arten zu reduzieren, die unter Beachtung der Lebensraumansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (Abschichtung). Die Arten, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) müssen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden (nach FROELICH & SPORBECK 2010).

Dies sind Arten

- die gemäß Roter Liste des jeweiligen Bundeslandes ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,

- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen: Befindet sich der Wirkraum (Untersuchungsraum) des Vorhabens außerhalb dieses generalisierten Verbreitungsgebietes, muss diese Art i. d. R. einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden. Der Ausschluss des Vorkommens von Arten muss das verfügbare Wissen in angemessener Weise berücksichtigen.
- die gemäß den landesweiten Range-Karten zwar im Bereich des Messtischblattes auftreten, die aber auf Grund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z.B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Hecken, Gebüsche, Trockenrasen, Gewässer etc.).
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Grundlage für das in Sachsen-Anhalt zu prüfende Artenspektrum bildet die „Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB)“ (SCHULZE et al. 2008). Eingriffsspezifisch ergeben sich aus den bestehenden Habitatstrukturen mögliche Betroffenheiten für folgende Arten- bzw. Artengruppen:

- Vögel: beim Bestehen von Nist- und Brutstätten im PG
- Zauneidechse: bei bestehenden Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten im PG
- Fledermäuse: bei bestehenden Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten im PG

Durch das Ausbleiben von Kleingewässern im näheren Umfeld wird eine Betroffenheit von Amphibienarten mit hoher Sicherheit ausgeschlossen.

Die o. g. Arten bzw. Artengruppen sind in Tabelle 1, inklusive ihres gesetzlichen Schutzstatus und der aktuellen Gefährdungseinschätzung nach den Roten Listen, aufgeführt.

**Tabelle 1: Datenbasis zur Artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung.**

FFH IV = Art des Anhanges IV der FFH-RL, VSR = Vogelschutzrichtlinie Anhang I, LSA = Sachsen-Anhalt (HEIDECHE et al. 2004, MEYER & BUSCHENDORF 2004, SCHUMANN 2004), DE = Deutschland (MEINIG et al. 2009, KÜHNEL et al. 2009), Erfassung = Kartierung der betroffenen Art im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Nr.	Name der Art oder Artengruppe	FFH-RL	Rote Liste		Erfassung	Potenzialabschätzung
		VSR	LSA	DE		
1	Fledermäuse, <i>Chiroptera</i>	FFH IV			X	
2	Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )	FFH IV	3	V	X	
3	Vögel, <i>Aves</i>	Art. 1	V	3	X	

## 5 Vorhabensbezogene Datenerhebungen

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt auf Basis einer Datenrecherche und vorhabensbezogenen faunistischen Untersuchungen relevanter Arten bzw. Artengruppen.

Brutvögel. Zur Erfassung der Vogelfauna im PG wurde eine Brutvogelkartierung mit vier Geländebegehungen im Zeitraum von April bis Juni 2018 durchgeführt, wovon eine am Abend (17.05.) vorgenommen wurde. Zur Erfassung der Brutvogelfauna wurde das PG auf festgelegten Transekten begangen und die dabei festgestellten Vogelarten mit ihrem lokalen Status dokumentiert:

- Brutvogel (BV) – sicheres Brutvorkommen
- Nahrungsgast (NG) – nutzt UG zur Nahrungssuche
- Überflug (Ü) – Individuum wurde beim Überflug/Transit des UG beobachtet, kein Zusammenhang zum Untersuchungsgebiet feststellbar.

Zauneidechse. Die Präsenzuntersuchung zum Vorkommen der Zauneidechse umfasste vier Begehungen bei geeigneten Witterungsbedingungen von Mai bis Juni 2018. Die Kartiergeschwindigkeit orientierte sich hierbei an den von BOSBACH & WEDDELING (2005) angegebenen 300 m/h.

Fledermäuse: Im November erfolgte eine visuelle Kontrolle der Bäume im UG auf Strukturen wie Specht- und Fälnishöhlen, abstehende Rinde und Risse, welche ein Potential als Fledermausquartier aufweisen.

**Tabelle 2: Datum und Untersuchungsziele der einzelnen Begehungen.**

Datum	Untersuchungsziel
24.04.2018	1. Kartierung Brutvögel
02.05.2018	2. Kartierung Brutvögel
17.05.2018	3. Kartierung Brutvögel
08.06.2018	4. Kartierung Brutvögel
24.05.2018	1. Kartierung Zauneidechse
07.06.2018	2. Kartierung Zauneidechse
19.06.2018	3. Kartierung Zauneidechse
25.06.2018	4. Kartierung Zauneidechse
02.11.2018	1. Kartierung Fledermäuse und Eremit

## 6 Vorkommen sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

### 6.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### Säugetiere, *Mammalia*

Fledermäuse, Chiroptera		
1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus		
<u>Rote Liste</u>	Deutschland:	Sachsen-Anhalt:
<u>gesetzlicher Schutz:</u>	FFH-Anhang: IV (tlw. II)	BNatSchG: streng geschützt
2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe		
<p>Fledermäuse nutzen im Laufe eines Jahres entsprechend ihrer artspezifischen ökologischen Ansprüche und der jeweiligen annuellen Phase unterschiedliche Quartiere bzw. Quartiertypen. Das Spektrum reicht von Quartieren in Bäumen und Gebäuden bis zu natürlichen Höhlen, Stollen oder Kellern.</p> <p>In der <u>Aktivitätsperiode</u> vom Frühjahr bis zum Herbst können Bäume Fledermäusen Quartiere unterschiedlichen Typs bieten. Höhlungen, die ursprünglich durch Spechte angelegt wurden oder Fäulnishöhlen werden gern von den beiden Abendseglerarten, der Wasserfledermaus sowie von Rauhhaut- und Zwergfledermaus genutzt. Andere Arten, beispielsweise die Mopsfledermaus und die Fransenfledermaus, bevorzugen Spaltenquartiere, wie sie hinter abstehender Rinde oder in Rissen von Stämmen und dicken Ästen zu finden sind. An und in Gebäuden sind es vor allem Spaltenquartiere im Mauerwerk, hinter Holzverkleidungen oder im Dachgebälk, die z. B. von den beiden Bartfledermausarten, Langohren und Mopsfledermäusen genutzt werden können. Freie Hangplätze wählen dagegen meist Mausohren und Kleine Hufeisennasen.</p> <p>Eine Eignung als <u>Winterquartier</u> richtet sich nach der Bauart (z. B. Größe und Zugänglichkeit), der strukturellen Ausstattung (Hangplätze) und vor allem ihren mikroklimatischen Eigenschaften. Fledermäuse bevorzugen während des Winterschlafes relativ konstante Temperaturverhältnisse, je nach Art zwischen 2 und 10°C. Die Raumtemperatur sollte normalerweise nicht unter 0 °C und nur in Ausnahmefällen bis auf -4 °C sinken (DIETZ et al. 2007). Eine hohe Luftfeuchtigkeit schützt sie dabei vor der Austrocknung (SCHOBER &amp; GRIMMBERGER 1987). Von wenigen Arten, beispielsweise dem Großen Abendsegler und der Mopsfledermaus sind Überwinterungen in den frostgeschützten Höhlungen starker Bäume bekannt.</p>		
3. Vorkommen im Wirkraum		
<p>Vor allem in der südlichen Randlage des PG finden sich zahlreiche Bäume, welche ein Quartierpotential für Fledermäuse durch Specht- und Fäulnishöhlen sowie abstehende Rindenpartien und ausgebrochene Kronen darstellen (Anlage 10.2). Entlang der „Carl-Bosch-Straße“, im Südwesten, befinden sich Einzelbäume mit genannten Strukturen. Ein eingriffsrelevantes Vorkommen von Fledermäusen im PG kann somit nicht ausgeschlossen werden.</p>		
Art im Wirkraum:	<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend

**4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

Aufgrund der hohen Mobilität der Artengruppe kann eine individuelle Betroffenheit außerhalb von Reproduktionsstätten ausgeschlossen werden.

- Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
- CEF- Maßnahmen erforderlich

**Tötungsverbot wird verletzt**  Ja  Nein

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population**

Unter Einhaltung der unten genannten Maßnahmen (V<sub>ASB</sub> 2) sind keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population anzunehmen.

- Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
- CEF- Maßnahmen erforderlich

**Störungsverbot wird verletzt**  Ja  Nein

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

Für die Entnahme von Bäumen mit einem BHD von 40 cm ist eine ökologische Baubegleitung durch einen Fachgutachter erforderlich (V<sub>ASB</sub> 2). Ihre Aufgabe besteht vornehmlich in der Kontrolle zu fällender und gefällter Bäume auf Hinweise zur Nutzung durch Fledermäuse, ggf. der Sicherung geborgener Individuen und der daraus resultierenden Bestimmung erforderlicher Ersatzmaßnahmen.

- Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
- CEF- Maßnahmen erforderlich

**Schädigungsverbot wird verletzt**  Ja  Nein

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

V<sub>ASB</sub> 2: Ökologische Baubegleitung

**5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu** (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu** (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Reptilien, *Reptilia***

<b>Zauneidechse, <i>Lacerta agilis</i></b>		
<b>1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus</b>		
<u>Rote Liste</u>	Deutschland: V	Sachsen-Anhalt: 3
<u>gesetzlicher Schutz:</u>	FFH-Anhang: IV	BNatSchG: streng geschützt
<b>2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe</b>		
<p>Die Zauneidechse ist in Deutschland allgemein verbreitet, eine besondere Verantwortung Deutschlands ist nach STEINICKE et al. (2002) nicht gegeben. Sie ist eine in ihrem Hauptverbreitungsgebiet euryöke Art, die sich an den Rändern ihres Areales stenök verhält. Ihre Lebensraumsprüche entsprechen dem folgenden Habitatschema (GÜNTHER et al. 2009):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sonnenexponierte Lage (südliche Exposition, Hangneigungen max. 40°)</li> <li>- lockeres gut drainiertes Substrat</li> <li>- unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen</li> <li>- spärliche bis mittelstarke Vegetation</li> <li>- Vorhandensein von Kleinstrukturen, wie Steine und Totholz etc. als Sonnplätze.</li> </ul> <p>Häufig stellen Bahndämme und regelmäßig gemähte Straßenränder mit angrenzenden Offenlandstrukturen für die Zauneidechse geeignete Lebensräume dar.</p> <p>Die jährliche Aktivitätsphase beginnt meist im April, selten, und nur bei günstiger Witterung schon Ende Februar/ Anfang März. Ab Mitte April beginnt die Paarungszeit und dauert bis in den Juni an. Die Eiablage erfolgt von Juni bis Anfang Juli an offenen, sonnigen und nicht zu trockenen Stellen mit gut grabbarem Boden. Bevorzugt werden die Eier in selbstgegrabenen Erdröhren in einer Tiefe von 4 – 10 cm abgelegt. Der Schlupf der Jungtiere erstreckt sich von Ende Juli bis Anfang September. Ab der letzten Septemberdekade beginnen die adulten Tiere ihre Winterquartiere aufzusuchen. Jungtiere können noch bis Mitte Oktober aktiv bleiben.</p>		
<b>3. Vorkommen im Wirkraum</b>		
<p>Das Plangebiet weist durch seine Brachenstruktur und die sonnenexponierte Lage mit zahlreichen Versteckmöglichkeiten, u.a. durch Schutt- und Steinhäufen sowie Totholz, eine gute Habitateignung auf. Im Zuge der Begehungen konnten im Zentrum und im Osten des Gebiets einzelne Tiere nachgewiesen werden (Anlage 10.1). Aufgrund der homogenen Strukturierung der Fläche sind Vorkommen der Zauneidechse auch in weiteren Bereichen des Untersuchungsgebiets nicht auszuschließen. Die Erfassung der Tiere erwies sich in den diesjährig durchgängig heißen Sommermonaten als schwierig, da die Eidechsen nicht gezwungen waren ihre Verstecke zu verlassen und zum Aufwärmen gezielt Sonnenplätze aufzusuchen, bzw. die Aufwärmzeiten stark reduzieren konnten. Eine Habitatabgrenzung wird zudem durch unter der Grasnarbe verlaufende Versiegelungen problematisch, da hierdurch nicht ersichtlich ist, in wieweit grabbarer Untergrund und somit geeigneter Lebensraum vorhanden ist.</p>		
Art im Wirkraum:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell vorkommend

**4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

Zur Vermeidung von Individuenverlusten sind die Zauneidechsen im Gebiet abzufangen und in ein geeignetes Habitat umzusetzen ( $V_{ASB}$  3). Bei einer schrittweisen Inanspruchnahme des PG kann der Abfang sukzessive erfolgen. Als Ersatzhabitat ist eine geeignete Fläche herzurichten oder eine bestehende Fläche aufzuwerten ( $A_{CEF1}$ ). Die Auswahl des Standortes und die Anlage des Habitats sind durch einen Fachgutachter zu begleiten.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

**Tötungsverbot wird verletzt**  Ja  Nein

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population**

Unter Einhaltung der genannten Maßnahmen ( $V_{ASB3}$ ,  $A_{CEF1}$ ) sind keine Beeinträchtigungen anzunehmen.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

**Störungsverbot wird verletzt**  Ja  Nein

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

Unter Einhaltung der genannten Maßnahmen ( $V_{ASB3}$ ,  $A_{CEF1}$ ) sind keine Beeinträchtigungen anzunehmen.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

**Schädigungsverbot wird verletzt**  Ja  Nein

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

**V<sub>ASB</sub> 3:** Bestandsschutz Zauneidechse

**A<sub>CEF</sub>1:** Schaffung eines Ersatzhabitats

**5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu** (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu** (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Insekten, *Insekta***

<b>Eremit, Juchtenkäfer, <i>Osmoderma eremita</i></b>		
<b>1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus</b>		
<u>Rote Liste</u>	Deutschland: 2	Sachsen-Anhalt: 2
<u>gesetzlicher Schutz:</u>	FFH-Anhang: IV	BNatSchG: streng geschützt
<b>2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe</b>		
<p>In Mitteleuropa wird der Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>) als ursprüngliche Charakterart der Alters- und Zerfallsphase der Wälder angesehen, von denen er sekundär auf Allee- und Parkbäume überwechselte (MÜLLER-KROEHLING et al. 2005). Vorkommen der Art sind generell als Reliktstandorte zu betrachten, da der Käfer zu einer Fernverbreitung nicht in der Lage ist (SCHAFFRATH 2003a, b). Die BRD liegt im Verbreitungszentrum, wobei sich flächige Verbreitungsmuster fast ausschließlich nur noch im Osten Deutschlands befinden (SCHAFFRATH 2003a).</p> <p>Die Larven entwickeln sich im Mulm alter hohler Laubbäume, überwiegend Eiche und Linde, aber auch Kopfweide, Pappel, Buche, Esche, Kastanie, Robinie, Walnuss, Platane, Birke, Obstbäume (HARDTKE 2001). Das Brutsubstrat muss dabei einer Vielzahl an benötigten Faktoren entsprechen. Neben der genannten Baumart ist die Morphologie und Ökologie des Totholzes ausschlaggebend, weiterhin sind die Größenordnung und Ausrichtung des Mulmkörpers für eine Besiedlung ausschlaggebend (STEGNER et al. 2009). Während die Larven ausschließlich in den Mulmkörpern zu finden sind, lassen sich die geschlüpften Käfer auch außerhalb des Substrates, zumeist ab Mai bis Oktober nachweisen.</p>		
<b>3. Vorkommen im Wirkraum</b>		
<p>Vor allem in der südlichen Randlage des PG finden sich zahlreiche Bäume, welche durch Höhlungen ein Quartierpotential für den Eremiten enthalten (Anlage 10.2). Die Kontrolle der mit Leiter erreichbaren Strukturen erbrachte aber keine Nachweise. Es konnten jedoch nicht alle potenziell geeigneten Höhlungen kontrolliert werden. Ein eingriffsrelevantes Vorkommen im PG ist somit nicht auszuschließen.</p> <p>Art im Wirkraum:      <input type="checkbox"/> nachgewiesen      <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p>		
<b>4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>		
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p>Da Höhlungen in Bäumen das primäre Habitat der Art bilden – sowohl für die Reproduktion als auch</p>		

für die adulten Tiere – ist ein mögliches Tötungsrisiko außerhalb dieser damit irrelevant.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

**Tötungsverbot wird verletzt**  Ja  Nein

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population**

Aufgrund fehlender konkreter Nachweise sind mögliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand nur schwer einzuschätzen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass, wenn die Art im PG überhaupt vorkommt, nur einzelne Bäume durch sie besetzt sind. Eine Betroffenheit der lokalen Population wäre damit auszuschließen.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

**Störungsverbot wird verletzt**  Ja  Nein

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

Für die Entnahme von Bäumen mit einem BHD von 40 cm ist eine ökologische Baubegleitung durch einen Fachgutachter erforderlich (V<sub>ASB</sub> 2). Ihre Aufgabe besteht vornehmlich in der Kontrolle zu fällender und gefällter Bäume auf Hinweise zur Nutzung durch Eremiten, ggf. der Sicherung geborgener individuenhaltiger Mulmschichten und der daraus resultierenden Bestimmung erforderlicher Ersatzmaßnahmen.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

**Schädigungsverbot wird verletzt**  Ja  Nein

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

V<sub>ASB</sub> 2: Ökologische Baubegleitung

**5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

**treffen zu** (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

**treffen nicht zu** (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## 6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

### Ergebnisse der Datenerfassung

**Tabelle 3: Erfasste Vogelarten im Planungsgebiet mit Angaben zur Gefährdungseinschätzung, gesetzlichem Schutzstatus und Vorkommensstatus im UG.**

(**VSR** = Vogelschutzrichtlinie; **BNatSchG**: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt, **RL-D** = Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015); **RL-LSA** = Rote Liste Sachsen-Anhalt: 0 = Ausgestorben oder Verschollen, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = Gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = Extrem selten, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, \* = Ungefährdet, nb = Nicht bewertet, - = Kein Nachweis oder nicht bewertet; **Status**: B = Brutvogel, BV = Brutverdacht (Brut nicht sicher nachgewiesen), NG = Nahrungsgast, üf = überfliegend, ? = nicht sicher nachweisbar

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VS-RL	BNatSchG	RL D	RL LSA	Status
Aaskrähe	<i>Corvus corone</i>			*	*	NG (BV?)
Amsel	<i>Turdus merula</i>			*	*	2-3 BP
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			*	*	1-2 BP
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>			3	V	2 BP
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			*	*	1-2 BP
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			*	*	2-3BP
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			*	*	1 (NG ?)
Dohle	<i>Corvus monedula</i>			*	3	NG
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			*	*	NG
Elster	<i>Pica pica</i>			*	*	NG (BV?)
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>			V	V	1-2 BP
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>			*	*	1BP
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>			*	*	1 BP
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>			V	*	1 (NG ?)
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>			*	V	1BP
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>			*	*	1BP
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>			V	*	2BP
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			*	*	1-2 (NG?)
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>		§	*	*	NG (BV?)
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			*	*	NG
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>			V	V	NG
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			*	*	1 BP
Kernbeißer	<i>Cocc. coccothraustes</i>			*	*	1 (NG ?)
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>			*	*	1 (NG ?)
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>			V	*	1 BP
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			*	*	2-3 BP
Mauersegler	<i>Apus apus</i>			*	*	NG
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>			3	*	NG

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VS-RL	BNatSchG	RL D	RL SA	Status
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			*	*	2-3 BP
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>			*	*	2 BP
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>			3	3	NG
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			*	*	1-2 BP
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			*	*	2-3 BP
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	X	§	*	V	NG
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			*	*	1 BP
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>			*	V	2 (NG ?)
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			*	*	1 BP
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>			*	*	NG
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>			*	*	1 BP
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>			*	*	1 BP
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>			*	*	NG
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	X	§	*	*	NG
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			*	*	2 BP
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			*	*	2-3 BP

**Vogelarten, die nicht im Anhang I der VSR gelistet sind und nicht zu den „streng geschützten“ Arten nach BNatSchG gehören**

**1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus**

<u>Rote Liste</u>	Deutschland:	Sachsen-Anhalt:
<u>gesetzlicher Schutz:</u>	Art. I VSR: <input checked="" type="checkbox"/>	BNatSchG:

**2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe**

Entsprechend ihrer brutökologischen Einnischung können verschiedene sogenannte Gilden unterschieden werden (BEZZEL 1982). Im UG sind folgende Gilden betrachtungsrelevant:

Gehölzbrütende Vogelarten nutzen während der Brutzeit gehölzbestandene Lebensräume. Für die Nist- und Brutstätten werden Wald- und Forstflächen, Waldränder, Solitärbäume, Feldgehölze, Gebüsche und Hecken, aber auch Reisig und Röhrichte zur Anlage genutzt. Typische Arten sind: Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*).

Bodenbrüter legen ihre Niststätte häufig sehr gut getarnt am Erdboden oder erdnahen Bereichen an. An die Habitatausstattung werden artspezifisch verschiedene Ansprüche gestellt. Bodenbrüter finden

sich nicht selten in offenen und halboffenen Kulturlandschaftselementen, wie bspw. Ackerfluren, extensiven Grünlandflächen, Mooren, Feuchtgebieten oder Hochstaudensäumen. Es werden aber auch gehölzreiche Bestände oder Wälder für die Anlage der Brutstätten ausgewählt. Typische Arten sind: Brachpieper (*Anthus campestris*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Wachtel (*Coturnix coturnix*).

### 3. Vorkommen im Wirkraum

Im Untersuchungsgebiet konnten 44 Vogelarten sicher nachgewiesen werden. Es handelt sich dabei um typische Vertreter gebüsch- und baumbestanderer Sukzessionsflächen. Bei einigen Arten, welche im Randgebiet erfasst wurden, kann keine sichere Aussage zum Brutnachweis erbracht werden, da sich der Brutplatz außerhalb des PG befinden kann. In mehreren Fällen (Fragezeichen im Status in Tabelle 3) war nicht sicher, ob die Art als Nahrungsgast oder Brutvogel im Gebiet vorkommt. Mit Ausnahme des Baumpiepers (RL D Kat. 3) wurden jedoch keine gefährdeten Arten nachgewiesen. Durch die Innenstadtlage sowie die derzeitige anthropogene Nutzung ist von einer negativen Auswirkung auf das Artenspektrum sowie der Anzahl der Brutpaare auszugehen.

Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell vorkommend

### 4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

Eingriffsbedingte Individuenverluste außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können für die hochmobile artengruppe ausgeschlossen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

**Tötungsverbot wird verletzt**  Ja  Nein

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population**

Unter Berücksichtigung der Gefährdungseinschätzung durch die Roten Listen sowie der gesetzlichen Schutzkategorien werden Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der lokalen Population ausgeschlossen.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

**Störungsverbot wird verletzt**  Ja  Nein

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

Für Gehölzentnahmen ist die hierfür vorgesehene gesetzlichen Frist, d. h. der außerhalb der Brutzeit liegende Zeitraum von Oktober bis Februar, einzuhalten ( $V_{ASB}$  1). Bei Einhaltung der Maßnahme ist von keiner Schädigung, Tötung oder Verletzung in Verbindung mit einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszugehen.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

**Schädigungsverbot wird verletzt**  Ja  Nein

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

$V_{ASB}$  2: Bauzeitenregelung

#### 5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

**treffen zu** (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

**treffen nicht zu** (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## 7 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

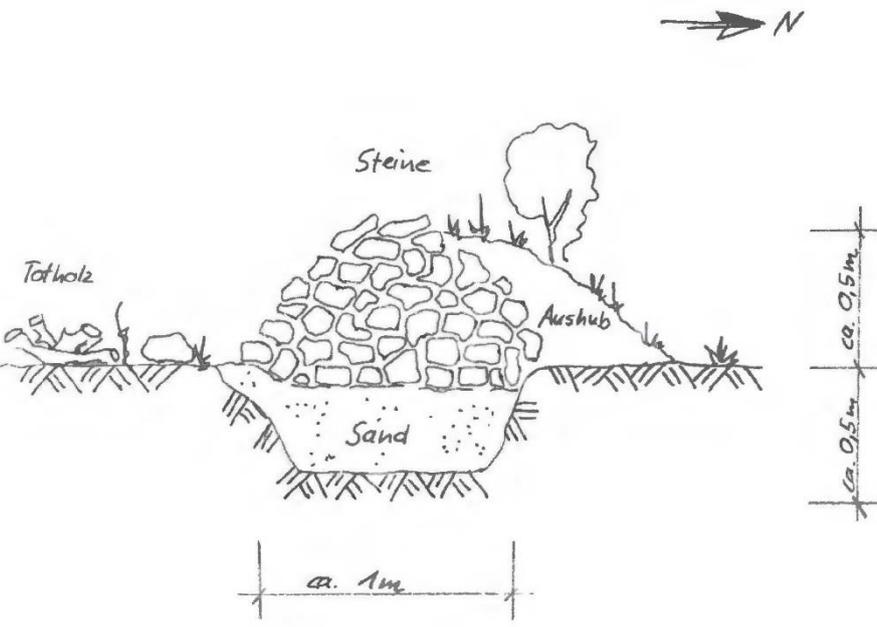
### 7.1 Maßnahmen zur Vermeidung

V <sub>ASB</sub> 1	Bauzeitenregelung zum Schutz von Gehölzbrütern und Fledermäusen
<b>Konflikt im geplanten Eingriff</b> Gehölzentnahmen zur Baufeldfreimachung	
<b>Bezug/ betroffene Flächen</b> Gehölzbestand	
<b>Zielart(en) der Maßnahme</b> Vögel und Fledermäuse	
<b>Maßnahme</b> Gehölzfällungen sind nach § 39 Abs. 5 BNatSchG nur außerhalb der Brut- und Setzzeit, d. h. von Oktober bis Februar, zulässig.	
<b>Ausführungszeitraum</b> Zeitraum Oktober bis Februar	
<b>Unterhaltungspflege</b> nein	
<b>Kontrolle/ Monitoring</b> nein	

<b>V<sub>ASB</sub> 2</b>	<b>Ökologische Baubegleitung</b>
<b>Konflikt im geplanten Eingriff</b> potenziell mögliche Verluste von Individuen sowie Ruhe-, Reproduktions- und Überwinterungsplätzen	
<b>Bezug/ betroffene Flächen</b> Alle Baumbestände mit einem Stammdurchmesser über 40 cm	
<b>Zielart(en) der Maßnahme</b> Fledermäuse	
<b>Maßnahmen:</b> Einer Fällung der oben beschriebenen Baumbestände hat eine Kontrolle der Höhlenstrukturen, soweit dies möglich ist, auf Fledermaus- und Eremitvorkommen unmittelbar voraus zu gehen. Da ein tatsächlicher Besatz, vor allem durch Fledermäuse, häufig nur schwer sicher zu bestimmen ist, ist eine Nachkontrolle am gefälltten Baum erforderlich. Anhand der erhaltenen Hinweise zur Nutzung (auch früheren Nutzung) ist der Umfang zu leistender Ersatzmaßnahmen zu bestimmen.	
<b>Ausführungszeitraum</b> Oktober bis Februar	
<b>Unterhaltungspflege</b> nein	
<b>Kontrolle/ Monitoring</b> ja	

<b>V<sub>ASB</sub> 3</b>	<b>Bestandsschutz Zauneidechse</b>
<b>Konflikt im geplanten Eingriff</b>	
Verluste von Individuen sowie Ruhe-, Reproduktions- und Überwinterungsplätzen	
<b>Bezug/ betroffene Flächen</b>	
Unversiegelte Flächen des PG	
<b>Zielart(en) der Maßnahme</b>	
Zauneidechse	
<b>Maßnahmen:</b>	
<p>Vor der Durchführung von Bodeneingriffen (inkl. Entfernung der Grasnarbe) sind die betroffenen Flächen auf das Vorkommen von Zauneidechsen zu prüfen. Sollten dabei Tiere der Art nachgewiesen werden, sind diese durch Fang zu sichern und in vorbereitete Ersatzhabitats umzusiedeln.</p> <p>In Vorbereitung der Fangmaßnahme ist das konkrete Eingriffsgebiet mit einem geeigneten Reptilienschutzzaun (Folie, kein Netz) auszuzäunen. Die betroffenen Flächen sind von Strukturen, die den Tieren Versteckmöglichkeiten bieten können (Reisig, Steinhäufen) zu beräumen und ggf. zu mähen. Das Magdgut ist zu entfernen. Der Fang kann durch Fallen (bspw. Eimerfallen) oder als Handfang erfolgen. Die gefangenen Tiere sind in ein vorbereitetes Ersatzhabitat (A<sub>CEF</sub> 1) umzusiedeln.</p> <p>Fang und Umsiedlung sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Ihre Durchführung ist nur durch ein geeignetes Fachbüro zulässig.</p>	
<b>Ausführungszeitraum</b>	
Die Durchführung des Fanges erfolgt in der Aktivitätsperiode der Tiere im Zeitraum von April bis September/ Oktober, vorzugsweise vor der Eiablage (April bis Juni, in Abhängigkeit von der Witterung) oder nach dem Schlupf und vor dem Rückzug in die Winterquartiere (August/September).	
<b>Unterhaltungspflege</b>	
Mahd	
<b>Kontrolle/ Monitoring</b>	
nein	

## 7.2 Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich (CEF)

<b>A<sub>CEF</sub> 1</b>	<b>Schaffung eines Ersatzhabitats</b>
<p><b>Konflikt im geplanten Eingriff</b>                  Verlust von Reproduktions- und Ruhestätten</p>	
<p><b>Bezug/ betroffene Flächen</b>                  unversiegelte Flächen im PG</p>	
<p><b>Zielart(en) der Maßnahme</b>                  Zauneidechse</p>	
<p><b>Maßnahme</b></p> <p>Es sind ein oder mehrere Ersatzhabitats anzulegen. Der tatsächlich erforderliche Flächenumfang ist abhängig von der Größe der beanspruchten unversiegelte Flächen und der Möglichkeiten zur Gestaltung der/ des Ersatzhabitats. Die Auswahl des Standortes und die Anlage des Habitats ist durch einen Fachgutachter zu begleiten. Durch das Einbringen von Requisiten kann eine Aufwertung bestehender Habitats oder von Ersatzflächen erfolgen. Möglichkeiten dazu sind z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Schaffung von Versteckmöglichkeiten durch die Anlage von Lesestein- oder Totholzhaufen (vgl. nachfolgende Abbildung)</li> <li>Schaffung von Sonnenplätzen durch Sicherung vegetationsfreier Zonen</li> <li>Schaffung von Eiablageplätzen durch Ausbringen von vegetationsfreien Sandhaufen (Höhe mind. 30 cm)</li> </ul> 	
<p><b>Ausführungszeitraum</b>                  Vor Umsiedlung der Zauneidechsen (V<sub>ASB3</sub>)</p>	
<p><b>Unterhaltungspflege</b>                  nein</p>	

## 8 Zusammenfassung

An der „Rheinstraße“ in der Stadt Merseburg ist eine Bebauung geplant.

Zur Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde das Plangebiet fachgutachterlich untersucht und artenschutzrechtlich bewertet. Schwerpunkte der durchgeführten Untersuchung waren die Prüfung auf:

- das Bestehen von Brut- und Niststätten von Vögeln
- das Vorhandensein potenzieller oder das Bestehen tatsächlicher Fledermausquartiere
- das Vorkommen von Zauneidechsen.

Im Ergebnis wurden Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 (BNatSchG) empfohlen. Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz sind nicht erforderlich.

**Tabelle 4: Übersicht zu den Maßnahmeempfehlungen.**

Maßnahme-Nr.	Bezeichnung bzw. Ziel der Maßnahme
V <sub>ASB</sub> 1	Bauzeitenregelung zum Schutz von Gehölzbrütern und Fledermäusen
V <sub>ASB</sub> 2	Ökologische Baubegleitung
V <sub>ASB</sub> 3	Bestandsschutz Zauneidechse
A <sub>CEF</sub> 1	Schaffung von Ersatzhabitaten

Fazit: Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 (BNatSchG) ist bei Durchführung der aufgezeigten Maßnahmen nicht erforderlich.

## 9 Quellen und Literatur

BEZZEL, E. (1982): Vögel in der Kulturlandschaft. Eugen Ulmer Verlag Stuttgart: 352 S.

BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes – Nichtsingvögel. AULA-Verlag GmbH, Wiesbaden. S. 289-293

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres – Singvögel. AULA-Verlag GmbH, Wiesbaden. S. 506-515

BOSBACH & WEDDELING (2005): Zauneidechse. In: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BNATSCHG = Gesetz über Naturschutz und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG). Vom 29. Juli 2009. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009, Teil I, Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009: 2542- 2579

- FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg/ Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. im Auftrag von Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- GROSSE, W.-R. & SEYRING, M. (2015): Zauneidechse – *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). In: GROSSE, W.-R.; SIMON, B.; SEYRING, M.; BUSCHENDORF, J.; REUSCH, J.; SCHILDHAUER, F.; WESTERMANN, A. & U. ZUPPKE (Bearb.). (2015): Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 4: 443-468
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- HARDTKE, H.-J. (2001): *Osmoderma eremita* Scopoli in Possendorf (*Col., Scarabaeidae*). Entomologische Nachrichten und Berichte 45 (3/4): 235-236.
- KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUKY, R. & SCHLÜPPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (*Reptilia*) Deutschlands. In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd 1 Wirbeltiere: 231-256
- MEYER, F. & BUSCHENDORF, J. (2004): Rote Liste der gefährdeten Lurche und Kriechtiere. In: MEYER, F. BUSCHENDORF, J.; ZUPPKE U.; BAUMANN, F.; SCHÄDLER, M.; GROSSE, W.R. (Hrsg.): Die Lurche und Kriechtiere SAachsen-Anhalts. Zeitschrift für Feldherpetologie, Suppl. 3: 195-206
- MÜLLER-KROEHLING, S., FRANZ, CH., BINNER, V., MÜLLER, J., PECHACEK, P. & V. ZAHNER (2005): Artenhandbuch der für den Wald relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhanges II der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie in Bayern: 194 S.
- SCHAFFRATH, U. (2003a): Zur Lebensweise, Verbreitung und Gefährdung von *Osmoderma eremita* (Teil 1). Philippia 10 (3): 157-248.
- SCHAFFRATH, U. (2003b): Zur Lebensweise, Verbreitung und Gefährdung von *Osmoderma eremita* (Teil 2). Philippia 10 (4): 249-336.
- SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE: Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt (3. Fassung, Stand November 2017 – Vorabdruck. Apus 22, Sonderheft: 3–80
- SCHULZE, M.; SÜßMUTH, T.; MEYER, F. & K. HARTENAUER (2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Im

Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung, redaktionelle  
Überarbeitung 2014

STEGNER, J., STRZELCZYK, P., MARTSCHEI, T. (2009): Der Juchtenkäfer (*Osmoderma  
eremita*). eine prioritäre Art der FFH-Richtlinie, Handreichung für Naturschutz und  
Landschaftsplanung. 2. Auflage: 64 S.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUD-  
FELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolf-  
zell, 792 S.

## 10 Anlage

### 10.1 Nachweise der Zauneidechse

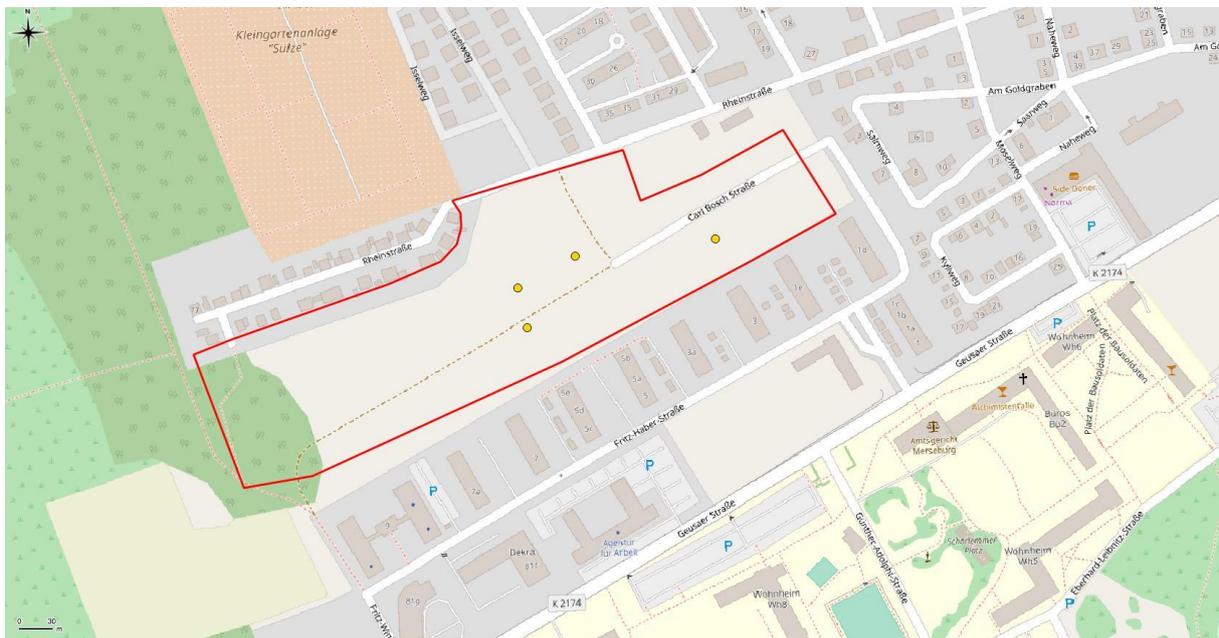


Abbildung 2: Zauneidechsenachweise (gelb markiert) im PG (rot).  
(Grundkarte nach © OpenStreetMap contributors).

### 10.2 Strukturen mit potentiellen Fledermausquartieren



Abbildung 3: Bäume mit potentiellen Quartierstrukturen für Fledermäuse und Eremit (grün markiert).  
(Grundkarte nach © OpenStreetMap contributors).

### 10.3 Fotodokumentation



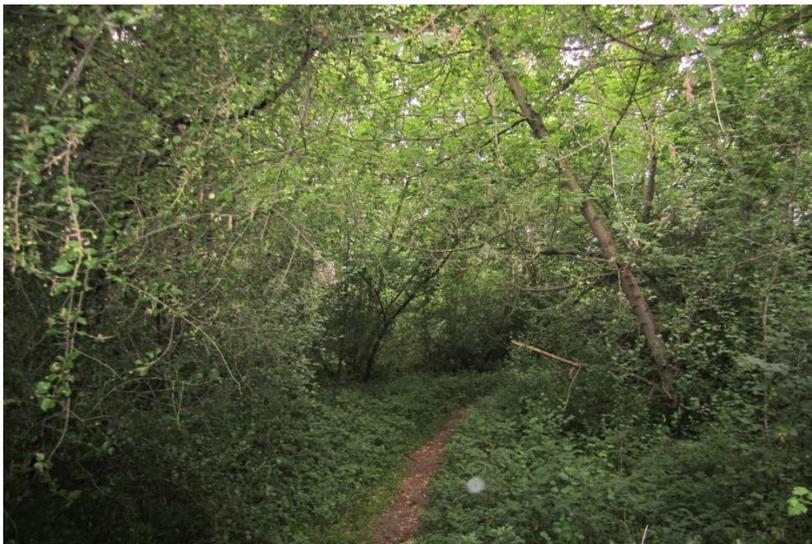
Blick Richtung Osten  
über „Carl-Bosch-  
Straße“



Offene Flächen mit  
Jungwuchs im Nor-  
den



Blick nach Westen



Dichter Baumbe-  
stand am westlichen  
Ende des PG



potenzielle Quar-  
tierstrukturen für Fle-  
dermäuse und Ere-  
mit im Süden des  
PG



Zauneidechsenweib-  
chen im Osten des  
PG